

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	05.04.2017	Vorberatung
Rat	25.04.2017	Entscheidung

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth****Sachverhalt:**

In der Gemeinde Ruppichteroth gelten derzeit folgende Satzungen für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:

- a) Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.03.1995 (in Kraft getreten am: 01.04.1995)
- b) Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Ruppichteroth vom 04.09.1973 (in Kraft getreten am: 08.09.1973)
- c) Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Ruppichteroth, Hambuchen 18, vom 04.05.1979 (in Kraft getreten am: 01.06.1979).

Die Unterbringung der in den vergangenen drei Jahren zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge konnte die Gemeinde nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte sicherstellen. Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, mussten neben der Bereitstellung kommunaler Einrichtungen zusätzlich Privatwohnungen bzw. private Gebäude, die teilweise erst entsprechend herzurichten und auszustatten waren, angemietet werden. Zwar ist der Flüchtlingszustrom aktuell deutlich geringer geworden, ob dies aber dauerhaft so sein wird, ist nicht absehbar.

Die oben aufgeführten Satzungen erfassen weder alle z.Zt. genutzten Unterkünfte, noch sind die in ihnen festgesetzten Benutzungsgebühren kostendeckend. Durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterkünfte wird die Gemeinde in erheblichem Umfang belastet und ihr finanzieller Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Es ist zwingend notwendig, alle Möglichkeiten zur Refinanzierung der Unterbringungskosten auszuschöpfen. Dazu ist es einerseits erforderlich, in einer der aktuellen Rechtslage entsprechenden Satzung Rechte und Pflichten der Nutzer zu regeln. Andererseits müssen für die Unterbringung kostendeckende Benutzungsgebühren festgesetzt und geltend gemacht werden.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat mit Schnellbrief Nr. 55/2017 vom 16.02.2017 seinen Mitgliedsgemeinden erstmals eine Mustersatzung und entsprechende Kalkulationshinweise zur Verfügung gestellt.

Es wird daher vorgeschlagen, die für den Leistungsbereich Unterkünfte bestehenden Satzungen durch die beigefügte und weitestgehend der Mustersatzung entsprechende Satzung (Anhang 1) zu ersetzen.

Den vorgeschlagenen Gebührenfestsetzungen liegt eine Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 2) auf Grundlage der Planansätze für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde. Basis der eingestellten Werte für verbrauchsabhängige Kosten sind grundsätzlich auch die Planansätze. Diese wurden jedoch auf eine maximale Auslastung der Unterkünfte angepasst. Allgemein wird erwartet, dass die Kosten für Strom und Wärme im Jahr 2017 ansteigen werden. Nach dem Vorsichtsprinzip wurde deshalb hierfür ein Preissteigerungszuschlag in Höhe von fünf Prozent berücksichtigt.

Zur weiteren Begründung verweise ich auf die beigefügte Kalkulationsdokumentation (Anhang 3).

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth.  
Bei der Beratung und Beschlussfassung hat die Kalkulation der Benutzungsgebühren vorgelegen.

Ruppichteroth, den 23. März 2017  
Der Bürgermeister



**Anhänge: 3**

- Entwurf der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth (Anhang 1)
- Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 2)
- Kalkulationsdokumentation (Anhang 3)

# ENTWURF

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth**

vom .....

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am ..... folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Ruppichteroth nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBI. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 20,57 Euro. Davon entfallen auf die Kosten für den Verbrauchsstrom (Haushaltsstrom) 2,51 Euro und auf die Kosten für den Allgemeinstrom (Außenbeleuchtung, Treppenhausbeleuchtung, Kellerbeleuchtung) 0,07 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche einer Unterkunft durch deren gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Werden mehrere Personen in einen Raum bzw. eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese dann als Gesamtschildner, wenn sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten vom 04.09.1973, die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Ruppichteroth, Hambuchen 18, vom 04.05.1979 und die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.03.1995 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth**

**vorhandene Unterkünfte (Stand: 25.04.2017)**

Ahe, Aher Straße 8  
Ahe, Aher Straße 10  
Ahe, Aher Straße 12  
Harth, In der Ernte 9  
Harth, In der Ernte 11  
Jünkersfeld, Jünkersfeld 5  
Schönenberg, Bergstraße 25  
Schönenberg, Auf dem Gleichen 6  
Schönenberg, Etzenbacher Weg 4  
Ahe, Aher Straße 13 (EG)  
Ahe, Aher Straße 15  
Oeleroth, Oeleroth Straße 1  
Oeleroth, Oeleroth Straße 2  
Oeleroth, Oeleroth Straße 14a  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (EG)  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (1. OG)  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (2. OG)  
Rose, Rose 42  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 9)  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 18)  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 32)  
Ruppichteroth, Köttinger Weg 6  
Ruppichteroth, Mucher Straße 13  
Ruppichteroth, Zum Sperber 7  
Schönenberg, Auf der Hohen Fuhr 8  
Velken, Velken 56  
Winterscheid, Am Südhang 47  
Winterscheid, Am Südhang 49  
Winterscheid, Gartenstraße 5 (EG)  
Winterscheid, Hauptstraße 25  
Winterscheid, Kirchstraße 2  
Ruppichteroth, In der Schleeharth 7a  
Ruppichteroth, In der Schleeharth 7b

Gemeinde Ruppichteroth		
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose		
Zusammenfassung		
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Primär	Sekundär
Kosten Hausmeister		104.050 €
Kosten Verwaltungsmitarbeiter		129.067 €
<b>Personalkosten insgesamt</b>		<b>233.117 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	325 €	
Schornsteinreinigung	1.400 €	
Gebäudeversicherung	15.090 €	
Grundsteuer	6.490 €	
bauliche Unterhaltung	183.200 €	
Rückbaukosten/Renovierung	36.800 €	
Miete	243.850 €	
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>487.155 €</b>	<b>0 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	11.000 €	
Miete Gastank	1.330 €	
Unterhaltung Geräte	4.600 €	
GWG	40.250 €	
Geräte <60,00 €	6.650 €	
Nottelefon	8.900 €	
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>72.730 €</b>	<b>0 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude	26.780 €	
kalkul. Abschreibung Einrichtung	1.280 €	
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %	51.945 €	
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %	0 €	
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>80.005 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>639.890 €</b>	<b>233.117 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>873.007 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>13,80 €</b>	
Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten	Primär	Sekundär
Verbrauchsstrom	159.118 €	
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>159.118 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,51 €</b>	
Allgemeinstrom	4.897 €	
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>4.897 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,07 €</b>	
Wärme	105.607 €	
Wasser	32.118 €	
Abwasser	76.902 €	
Abfallentsorgung	20.280 €	
Nebenkosten	30.400 €	
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>265.306 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>4,19 €</b>	
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>6,77 €</b>	
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>20,57 €</b>	



# Gemeinde Ruppichteroth

## Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

✓ Satzung  
✓ Kalkulation der Benutzungsgebühren 2017

Franz Lohre  
Dienstleistungen, Beratung  
Höhenweg 2

53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Telefon 02247/916208  
Email: Franz-Lohre@t-online.de  
StNr. 220/5148/4195

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Satzungserfordernis/Satzungsinhalte .....	3
2.1	Aufgabe begründender Tatbestand.....	4
2.2	Benutzungsgebühren.....	4
2.3	Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner .....	4
2.4	Gebührenmaßstab .....	5
3.	Kalkulation der Benutzungsgebühren.....	6
3.1	Kostenbegriff.....	6
3.2	Kostengruppen.....	6
3.3	Kalkulationszeitraum, Kalkulationsnachweise.....	7
3.4	Erläuterung der Kostenansätze.....	7
3.4.1	Sekundäre Kosten .....	8
3.4.2	Objektbezogene Gebäudekosten .....	8
3.4.3	Objektbezogene Sachkosten.....	8
3.4.4	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.....	9
3.4.5	Kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert .....	9
3.4.6	Verbrauchsabhängige Kosten .....	10
3.5	Kalkulationsergebnisse .....	11
4.	Zusammenfassung .....	12
5.	Schlussbemerkung .....	13

## 1. Ausgangslage

In der Gemeinde Ruppichteroth gelten zurzeit folgende Satzungen für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:

- a) *Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.3.1995 (Inkrafttreten 1.4.1995)*
- b) *Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften vom 4.9.1973 (Inkrafttreten am 8.9.1973)*
- c) *Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Ruppichteroth, Hambuchen 18, vom 4.5.1979 (Inkrafttreten am 1.6.1979)*

Diese Satzungen führen die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte namentlich auf. Das entspricht nur noch teilweise dem derzeitigen Stand, da es aufgrund der aktuellen Flüchtlingsproblematik zwingend notwendig war, weitere Übergangsheime und Übergangswohnungen bereitzustellen. Darüber hinaus sind die in den Satzungen bzw. die in der Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühren und Verbrauchskostenpauschalen nicht mehr kostendeckend, eine rechtssichere Neukalkulation ist erforderlich.

Die Verpflichtung zur **Bereitstellung und Unterhaltung** gemeindlicher Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- ✓ *§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen;*
- ✓ *§ 14 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW - ).*

## 2. Satzungserfordernis/Satzungsinhalte

Die Erhebung von Benutzungsgebühren setzt den Erlass einer Satzungen voraus, die den die **Aufgabe begründenden Tatbestand**, den **Maßstab**, den **Gebührensatz**, den **Kreis der Gebührenschuldner** sowie den **Zeitpunkt ihrer Fälligkeit** regeln muss (§ 2 KAG NRW).

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund (StGB) hat den Kommunen mit Schnellbrief Nr. 55/2017 vom 16. Februar 2017 das Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose zur Verfügung gestellt. Der anhängende Satzungsentwurf entspricht weitestgehend dieser Mustersatzung. Bezüglich ortspezifischer Ergänzungen wird auf die Ausführungen unter 2.3 (Gebührenpflichtige/Gebührensuldner) und 3.5 (Kalkulationsergebnisse) verwiesen.

## 2.1 Aufgabe begründender Tatbestand

Die Verpflichtung der Kommunen, Menschen vor Obdachlosigkeit zu bewahren, wird regelmäßig durch die Bereitstellung von entsprechenden Übergangwohnheimen oder –wohnungen, auch als Notunterkünfte bezeichnet, erfüllt. Obdachlosigkeit stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Ermächtigungsgrundlage für das Eingreifen ist in Nordrhein-Westfalen das OBG NRW.

Darüber hinaus haben die Kommunen nach spezialgesetzlicher Regelung die Pflicht, für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen zu sorgen. Entsprechende Vorschriften enthält das FlüAG NRW.

Die Unterbringung in den bereitgestellten Unterkünften erfolgt **nicht** im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses, das Benutzungsverhältnis ist vielmehr **öffentlich-rechtlicher** Art. Die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechtes sind nicht anwendbar.

## 2.2 Benutzungsgebühren

Grundlage für die Erhebung von **Benutzungsgebühren** ist § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Nach dieser Bestimmung **sind** Benutzungsgebühren dann zu erheben, wenn eine öffentliche Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und kein privatrechtliches Entgelt gefordert wird oder gefordert werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

## 2.3 Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

Der Gebührenpflicht unterliegen, mit Ausnahme unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallende Personen, alle Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen, die einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind, in einen Raum oder eine Wohneinheit eingewiesen, unterliegen sie einer gesamtschuldnerischen Haftung. Bezüglich dieser gesamtschuldnerischen Haftung wurde, abweichend von der Mustersatzung, der § 5 der Satzung für die Gemeinde Ruppichteroth um einen Absatz 2 ergänzt.

**Grundsätzlich besteht keine Gebührenpflicht im Rechtskreis des AsylbLG**, weil dem dort angesprochenen Personenkreis die Unterkunft in Unterbringungseinrichtungen gewährleistet werden muss. Zum einen normiert das Gesetz die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen im Sinne eines menschenwürdigen Existenzminimums, weshalb die Erhebung einer Benutzungsgebühr für kommunale Flüchtlingsunterkünfte dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerspricht. Zum anderen erhalten die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen eine pauschale Kostenerstattung (866 €/Person ab dem 1.1.2017, § 4 FlüAG NRW) durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine Gebührenerhebung für diesen Personenkreis scheidet damit nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen aus.

Als Gebührenschuldner kommen ausschließlich Personen in Frage, die über eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügen **oder** Sozialleistungen beziehen. Gebührenschuldner, die Leistungen nach SGB II erhalten, reichen in der Praxis die Gebührenforderung an das Jobcenter Rhein-Sieg weiter.

## 2.4 Gebührenmaßstab

Grundsätzlich ist nach § 6 Abs. 3 KAG NRW eine Benutzungsgebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab, Beispiel: messbare Inanspruchnahme beim Trinkwasserbezug). Ist dies besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, darf statt des Wirklichkeitsmaßstabes ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab verwendet werden, der aber in keinem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Zwischenzeitlich wenden viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität einen Personenmaßstab/Pro-Kopf-Maßstab an. Der StGB hat dazu allerdings in seinem o.a. Schnellbrief Bedenken geäußert. Vor dem Hintergrund, dass die Gebühr ein Leistungsäquivalent darstellt, hält er die Anlage eines Personenmaßstabes für fragwürdig. Denn würde zum Beispiel eine 5-köpfige Familie auf der gleichen Fläche untergebracht wie eine 3-köpfige, bilde ein Flächenmaßstab die kommunale Leistung wesentlich sachgerechter ab. Insbesondere gelte dies für die Inanspruchnahme der Fläche. Diese Auffassung wird auch in verschiedenen Kommentaren zum KAG vertreten. Danach wird überwiegend nur der **qm zugewiesene Wohnfläche** als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen (§ 6 KAG NRW, RdNr. 489k, Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Verlage Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin).

Der vorliegenden Kalkulation für die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten liegt die Nutzfläche der Unterkünfte zugrunde. Diese Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte **und** der in diesen zur Verfügung stehenden Flächen für eine gemeinschaftliche Nutzung zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören u.a. die Kellerräume, Abstellräume, Waschräume, Heizungsräume und Garagen **nicht** zur Wohnfläche. Die Wohnflächenverordnung definiert diese Räume als Zubehörräume.

Die Gesamtnutzfläche aller Unterkünfte beträgt nach den Ermittlungen der Gemeindeverwaltung zurzeit 5.268 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ermöglicht eine Unterbringung von maximal 435 Personen. Derzeit werden ca. 200 Personen betreut. Die Gemeindeverwaltung rechnet nach vorsichtiger Einschätzung für das Jahr 2017 mit einer Belegung durch rd. 300 Personen, also **keiner** Vollbelegung. Die tatsächliche Entwicklung der Flüchtlingszuweisungen ist aber überhaupt nicht abschätzbar.

Gebührenrechtlich ist es **nicht zulässig**, die Vorhaltekosten für erwartete „Leerstände“ auf die Bewohner umzulegen (Driehaus in RdNr. 489f zu § 6 KAG NRW a.a.O.). Aus diesem

Grund musste als Verteilungsmaßstab der Kalkulation die oben definierte Gesamtnutzfläche der Unterkünfte zugrunde gelegt.

Eine gerechte Maßstabsregelung erfordert nicht, dass für jede Unterkunft gesonderte Gebühren ermittelt werden. Für mehrere Unterkünfte **gleicher Ausstattung** können vielmehr **Einheitsgebühren** erhoben werden. Dies ist für die jeweiligen Gruppen „Obdachlosenunterkünfte“ und „Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge“ höchstrichterlich bestätigt worden (u.a. OVG Münster, Urt. vom 3.2.1997 - 9 A 525/95 - ). Die nun vorliegende Gebührenbedarfsberechnung unterscheidet bei der Kalkulation deshalb nicht nach unterzubringenden Personengruppen. Die Art und Ausstattung der Unterkünfte, auch wenn sie jeweils unterschiedlich hohe betriebsbedingte Kosten verursachen, ist jeweils als gleichwertig anzusehen. Damit wird eine Einheitsgebühr für alle zur Verfügung stehenden Unterkünfte den rechtlichen Anforderungen gerecht.

### 3. Kalkulation der Benutzungsgebühren

#### 3.1 Kostenbegriff

Nach § 6 Abs. 1 KAG NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen **Kosten** nicht übersteigen (Überdeckungsverbot) und in der Regel decken. Abs. 2 der Vorschrift enthält den gesetzlich definierten Kostenbegriff. Danach sind Kosten im Sinne des Gesetzes die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten**. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes **sind** innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

#### 3.2 Kostengruppen

Die im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW ansatzfähigen Kosten wurden bei der Neukalkulation in folgende Kostengruppen aufgeteilt:

- a) Personalkosten (Gemeinkosten)
- b) objektbezogene Gebäudekosten
- c) objektbezogene Sachkosten
- d) kalkulatorische Kosten
- e) Verbrauchskosten

### 3.3 Kalkulationszeitraum, Kalkulationsnachweise

Der Gebührenkalkulation kann nach § 6 Abs. 2 KAG NRW maximal ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine Ausnutzung dieses Zeitrahmens ist dann sinnvoll, wenn für die gesamte Kalkulationsperiode hinreichend bestimmbar ist, welche betriebsbedingten Aufwendungen voraussichtlich entstehen werden und in welchem Umfang eine öffentliche Einrichtung wahrscheinlich genutzt werden wird. Da sich die derzeit unterzubringenden Personen ganz überwiegend aus Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern zusammensetzen, ist eine belastbare Prognose über einen längeren Zeitraum kaum möglich. Denn die aktuelle politische Situation, vor allem im Nahen Osten, gibt keinen Anlass, auf eine nachhaltige Entschärfung der Flüchtlingsproblematik zu hoffen. Die Gemeinde hat sich wegen der bestehenden Unwägbarkeiten dazu entschieden, einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr zu wählen.

Kalkulationsperiode für die aktuelle Kalkulation ist das Haushaltsjahr 2017.

Zur Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten standen zur Verfügung:

- Kostenansätze 2017 für die Betreuung aller Objekte durch Hausmeister der Gemeinde Ruppichteroth (Gemeinkostenanteil);
- Kostenansätze 2017 für die Objektbetreuung durch die beteiligten Fachbereiche der Gemeindeverwaltung (Gemeinkostenanteil);
- Objektbezogene Kostenstellenrechnung (Planrechnung 2017) für Gebäude-, Sach- und Verbrauchskosten;
- Anlagenspiegel einschließlich Sonderpostenausweis nach dem Stand 31.12.2016

Die in der Kostenrechnung abgebildeten Ansätze für verbrauchsabhängige Kosten, also für Strom, Wärme, Wasser und Abwasser sind auf die Belegungsprognose von rd. 300 Personen abgestellt worden. Da jedoch der Kalkulation die Gesamtnutzfläche, die eine maximale Belegung mit 435 Personen ermöglicht, zugrunde gelegt werden muss (siehe Ziffer 2.4), sind die verbrauchsabhängigen Kosten der Objekte auf eine Vollbelegung hochgerechnet worden. Um den im Jahr 2017 erwarteten Anstieg der Energiekosten abzufedern, wurden die Ansätze für Strom und Wärme (Heizöl, Gas) um einen Preissteigerungszuschlag in Höhe von 5 % erhöht.

### 3.4 Erläuterung der Kostenansätze

Zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren im Kalkulationszeitraum ist eine Gebührenbedarfsberechnung erforderlich. Diese Gebührenbedarfsberechnung wurde in der Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) erstellt. Der BAB gliedert sich in eine Kostenarten- und in eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenarten verdeutlichen, „welche“ Kosten in Ansatz gebracht wurden, Kostenstellen, vorliegend konkret die einzelnen Unterkünfte, zeigen auf, bei welchem Leistungsträger, also „wo“ und wie hoch

jeweils die Kosten anfallen. Soweit Kosten nicht direkt den Kostenstellen zuzuordnen waren, sind sie durch sachgerechte Umlageschlüssel auf die objektbezogenen Kostenstellen verteilt worden.

### Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung bzw. Betriebsabrechnungsbogen

#### 3.4.1 Sekundäre Kosten

Die in der Gemeinde für die Unterbringung des unter 1. aufgeführten Personenkreises zur Verfügung stehenden Unterkünfte bedürfen einer Betreuung durch Hausmeister. Dafür anfallende Kosten sind betriebsbedingte Gemeinkosten und daher bei der Kalkulation berücksichtigungsfähig (§ 6 KAG NRW, RdNr. 489e, Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin, Schnellbrief des StGB NRW Nr. 55/2017 – Erläuterungen des StGB zum Muster eine Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose). Ebenfalls zu den betriebsbedingten Gemeinkosten rechnen die Kosten der im Zusammenhang mit der Zuweisung von Wohnraum und der Objektbetreuung anfallenden Kosten in den in der Gemeindeverwaltung zuständigen Fachbereichen.

#### 3.4.2 Objektbezogene Gebäudekosten

Zu den über die Kostenstellenrechnung direkt zugeordneten objektbezogenen Gebäudekosten rechnen die Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst, die Schornsteinreinigung, die Beiträge für die Gebäudeversicherung, die Grundsteuer, die Kosten der baulichen Unterhaltung, Mieten für Fremdobjekte und die Kosten für laufende Renovierungen und den Rückbau. Aufwendungen für Rückbaumaßnahmen fallen an, wenn für den besonderen Unterbringungszweck hergerichtete Unterkünfte wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden müssen. Hierfür in Ansatz gebrachte Mittel beziehen sich auf **anteilig** auf den Kalkulationszeitraum entfallende Kostenbeiträge, die sich aus der veranschlagten Gesamtnutzungszeit der Übergangsunterkunft und den für den Rückbau veranschlagten Gesamtkosten ermitteln.

#### 3.4.3 Objektbezogene Sachkosten

Zu den objektbezogenen Sachkosten rechnen Mieten für Flüssiggastanks, Kosten für die Unterhaltung von Geräten, die Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG – selbstständig nutzbare Anlagegüter im Wert zwischen 60 € und 410 €-), Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Geräten (z.B. notwendige Haushaltsutensilien) bis zum Wert von 60 €, Kosten für in den Objekten installierte Nottelefone und sonstige betriebliche Aufwendungen.



### 3.4.4 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den betriebsbedingten und ansetzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Die Erhebung von Zinsen rechtfertigt sich daraus, dass das Eigenkapital der Gemeinde gebunden wird, wenn sie es im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen verwendet und deshalb nicht anderweitig für ihre Zwecke einsetzen oder Zinsen erwirtschaften kann. Der Begriff des „aufgewandten Kapitals“ umfasst neben dem Eigenkapital auch Fremdkapital, welches die Gemeinde zur Finanzierung in Anspruch nehmen musste (§ 6, Vorbemerkungen RdNr. 27, Queitsch in Hamacher, Lenz, Menzel, Queitsch und andere, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz NRW, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden).

Das aufgewandte Kapital als Zinsbasis ist nur das in der Anlage noch gebundene Kapital. Von dem ursprünglich investierten Kapital sind deshalb die Beträge abzuziehen, die in vorangegangenen Perioden schon über den Ansatz von Abschreibungen zurückgeflossen sind. Zulässige Grundlage ist allein der Restwert vom Anschaffungs- oder Herstellungswert, eine Verzinsung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes ist in Nordrhein-Westfalen nach diversen Entscheidungen des OVG Münster nicht zulässig (so u.a. Urteile vom 5.8.1994 – 9 A 1248/92 – und vom 12.1.2010 – 9 A 3097/07).

Die kalkulatorische Verzinsung muss „angemessen“ sein. Nach einem Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 1994 wurde aufgrund einer Mitteilung der Bundesbank über den durchschnittlichen Zinsfuß für die Jahre 1952 bis 1992 von 7,5 % bis 7,8 % ein Mischzinsfuß für Fremd- und Eigenkapitalzinsen von bis zu 8 % für angemessen gehalten. Aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus ist diese Rechtsprechung durch mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen modifiziert worden. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen würde sich für das Jahr 2017 ein zulässiger Zinssatz in Höhe von 6,5 % ergeben. Driehaus (RdNr.149 zu § 6, a.a.O) präferiert eine Orientierung an den Vorgaben des Preisprüfungsrechtes, die einen zulässigen Höchstzinssatz vorsehen. Nach der erlassenen Verordnung über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes (VO PR 4/72) darf dieser höchstens 6,5 % betragen. Dieser Satz ist aktuell identisch mit dem Zinssatz, der sich für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Entscheidungen des OVG Münster ergibt.

Die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung ist für den Anlagenbestand nach den Buchwerten zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung des Abzugskapitals nach dem zulässigen **Höchstsatz von 6,5 %** ermittelt worden (VO PR 4/72).

#### Anlage 2: Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

### 3.4.5 Kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert

Abschreibungen sollen nach § 35 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) im Regelfall nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig bzw. linear

bemessen werden. Sie sind Teil der kalkulatorischen Kosten. Mit ihnen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden genutzt und abgenutzt werden. Nach herrschender Meinung dienen Abschreibungserlöse der Tilgung von Darlehen und der Finanzierung von Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen.

In der Gebührenbedarfsberechnung kann eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes in Ansatz gebracht werden (vgl. Entscheidungen des OVG Münster zur Abschreibung von Abwasseranlagen: Urt. v. 13.4.2005 – 9 A 3120/03 – grundlegend: Urt. v. 5.8.1994 – 1248/92). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist dabei der Preis, der zum Ende der Kalkulationsperiode für eine neue Anlage **gleicher Art und Güte** zu zahlen wäre (§ 6, Vorbemerkungen RdNr. 25, Queitsch a.a.O).

Die in der Gebührenbedarfsberechnung zugrundegelegten Wiederbeschaffungszeitwerte sind durch Indexierung ermittelt worden. Basis war jeweils die zum 31.12.2007 im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf NKF vorgenommene Vermögensbewertung. Für nach diesem Zeitpunkt aktivierte Anlagengegenstände bilden die Anschaffungs- und Herstellkosten die Grundlage für die Bestimmung der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Der Indexierung wurden folgende Daten des Statistischen Bundesamtes zugrundegelegt:

- a) Gebäude:  
Baupreisindizes für den Neubau (konventionelle Art) von Wohngebäuden
- b) Sonstige Anlagegüter (Einrichtungen):  
Verbraucherpreisindizes für Möbel, Leuchten, Geräte und anderes Haushaltszubehör

#### Anlage 3: Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen

### 3.4.6 Verbrauchsabhängige Kosten

#### **Strom**

Nach einer Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BdEW) zur Struktur des Stromverbrauchs in Haushalten (Quelle RWI, Stand 10/2013) entfallen 6 % bzw. 14 % auf den Betriebsstrom für Heizungsanlagen und auf Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, 80 % des Stromverbrauchs entfallen auf Kochen, Trocknen, Bügeln, Kühl- und Gefriergeräte, Beleuchtung, mechanische Haushaltsgeräte, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie auf sonstige Prozesswärme bzw. Prozesskälte. In den gemeindlichen Unterkünften sind keine Messeinrichtungen installiert, die eine genaue Zuordnung des Stromverbrauchs zu den oben genannten

Energieverbrauchern erlauben. Aus diesem Grund wurde mangels einer konkret belegbaren Zuordnung des Stromverbrauchs die Veröffentlichung des BdEW als Anhaltspunkt für folgende Aufteilung des Stromverbrauchs verwendet:

- ✓ 77,5 % als Verbrauchsstrom für die haushaltsmäßige Verwendung (Kochen, Trocknen, Bügeln, Beleuchtung usw.)
- ✓ 2,5 % als Allgemeinstrom (Treppenhausbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Kellerbeleuchtung)
- ✓ 20 % als Betriebsstrom für Heizungen und Warmwasseraufbereitungen

#### **Sonstige verbrauchsabhängige Kosten**

Diesem Kostenblock sind die Kosten für Wärme (Heizung, Warmwasseraufbereitung) Trinkwasser, Abwasser und Abfallentsorgung zugerechnet worden. Darin enthalten sind auch die bei Mietobjekten anfallenden Mietnebenkosten, die sich ebenfalls auf die vorgenannten Kostenarten beziehen.

### **3.5 Kalkulationsergebnisse**

#### **Vorbemerkung:**

*Beziehern von Leistungen nach dem SGB II werden nach § 22 des Gesetzes die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Darunter fallen die Kosten der Wohnung und deren Nebenkosten (u.a. Kosten der Wasserver- und Abwasserentsorgung, Kosten für Wärme, Allgemeinstrom für Treppenhaus-, Außenanlagen und Kellerbeleuchtung). Nicht zu den Nebenkosten rechnen die Kosten für Haushaltsenergie, die nach § 20 SGB II über den sogenannten Regelbedarf zu decken sind. Die unterschiedlichen Zuordnungen sind gebührenrechtlich unbeachtlich, denn dort sind alle betriebsbedingten Kosten, zu denen in Notunterkünften auch die Kosten für die Bereitstellung von Haushaltsenergie gehören, ansatzfähig. Die Träger der Sozialleistungen müssen in der Leistungsgewährung jedoch zwischen den Kosten für Unterkunft und Heizung und solchen Kosten differenzieren, die über den Regelbedarf gedeckt werden. Es ist zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, dient jedoch der Klarstellung für die Leistungsträger nach SGB II, wenn die in der Benutzungsgebühr enthaltenen Anteile für verbrauchsabhängige Kosten deklaratorisch in der Satzung ausgewiesen werden.*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende monatlichen Gebührensätze pro m<sup>2</sup> Nutzfläche (Wohnfläche zuzüglich anteilig zugewiesener Gemeinschaftsflächen):

✓ <b>Gebühr insgesamt</b>	<b>20,57 €</b>
davon entfallen auf:	
• Haushaltsenergie (Verbrauchsstrom)	2,51 €
• Allgemeinstrom	0,07 €
• Sonstige verbrauchsabhängige Kosten	4,19 €

#### 4. Zusammenfassung

Den in den vergangenen drei Jahren deutlich angestiegenen Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern konnte die Gemeinde Ruppichteroth nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Notunterkünfte gerecht werden. Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, mussten neben der Bereitstellung kommunaler Einrichtungen zusätzlich Privatwohnungen bzw. private Gebäude, die teilweise erst entsprechend herzurichten und auszustatten waren, angemietet werden.

Zwar ist der Flüchtlingszustrom aktuell deutlich geringer geworden, ob dies aber dauerhaft so sein wird, ist nicht absehbar.

Flüchtlinge und asylbegehrende Ausländer rechnen bis zu einer Entscheidung über ihren endgültigen Status zum Leistungskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie haben u.a. einen gesetzlichen Anspruch auf die Zuweisung menschenwürdigen Wohnraums. Dieser Leistungsanspruch schließt die Möglichkeit aus, sie zu Benutzungsgebühren für die Nutzung der bereitgestellten Unterkünfte heranzuziehen. Nach Entscheidung über ihr Aufenthaltsrecht unterliegt der betroffene Personenkreis nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern wechselt in der Regel in den Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches II (SGB II). Damit entfällt grundsätzlich der Anspruch nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Unterbringung durch die Gemeinde. Nach der am 1.12.2016 in Kraft getretenen Regelung in § 12 a Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) können aber Asylberechtigte und Flüchtlinge, die als Schutzberechtigte anerkannt sind, zur Aufnahme eines bestimmten Wohnsitzes verpflichtet werden. Die Anzahl der der Wohnsitzauflage unterliegenden Personen wird mit der Abarbeitung der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegenden Anträge steigen. In der Praxis leben die von der Wohnsitzauflage betroffenen Menschen überwiegend jedoch weiter in den Übergangsheimen, weil es nur ganz wenigen gelingt, selbst eine Wohnung auf dem freien Markt anzumieten. Der Personenkreis unterliegt nun, wie andere Nutzer der Einrichtungen, die über eigenes Einkommen verfügen oder Sozialleistungen beziehen, der Gebührenpflicht. In der Regel legen die Gebührenpflichtigen den Gebührenbescheid dem Job-Center vor.

Die derzeit geltenden Satzungen der Gemeinde erfassen weder alle zurzeit genutzten Unterkünfte, noch sind die in ihnen festgesetzten Benutzungsgebühren kostendeckend. Durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterkünfte wird die Gemeinde in erheblichem Umfang belastet, ihr finanzieller Handlungsspielraum erheblich eingeschränkt. Es ist zwingend notwendig, alle Möglichkeiten zur Refinanzierung der Unterbringungskosten auszuschöpfen. Dazu ist es einerseits erforderlich, in einer der aktuellen Rechtslage entsprechenden Satzung Rechte und Pflichten der Nutzer zu regeln. Andererseits müssen für die Unterbringung kostendeckende Benutzungsgebühren festgesetzt und geltend gemacht werden.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat mit Schnellbrief Nr. 55/2017 vom 16.2.2017 seinen Mitgliedsgemeinden eine Mustersatzung und entsprechende, die

einschlägigen Kommentierungen ergänzende Kalkulationshinweise zur Verfügung gestellt. Dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth soll nun vorgeschlagen werden, die für den Leistungsbereich Notunterkünfte bestehenden Satzungen durch eine neue, weitestgehend der Mustersatzung entsprechende Satzung, mit der auch kostendeckende Gebühren festgesetzt werden, zu ersetzen.

Den vorgeschlagenen Gebührenfestsetzungen liegt eine Gebührenbedarfsberechnung auf Grundlage der Planansätze für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde. Die in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellten Werte für verbrauchsabhängige Kosten basieren ebenfalls auf den Planansätzen, wurden jedoch auf Grundlage dieser Ansätze durch Hochrechnung auf eine maximale Auslastung der Unterkünfte angepasst.

Die Kalkulation berücksichtigt im Sinne von § 6 KAG alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum.

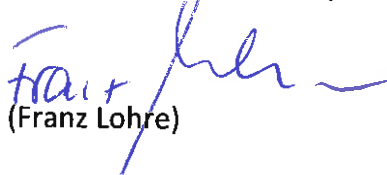
Anlage 4: Entwurf Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth

## 5. Schlussbemerkung

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Planansätze wurden nach Auskunft der Gemeindeverwaltung auf Grundlage von Erfahrungswerten bestimmt. Ob die Annahmen letztlich zutreffend sind, wird die tatsächliche und nicht von der Gemeinde beeinflussbare Entwicklung im Haushaltsjahr 2017 zeigen.

Die Gebührenbedarfsberechnung und die Satzungsentwürfe habe ich unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 21. März 2017

  
(Franz Lohre)

Franz Lohre  
Dienstleistungen, Beratung  
Höhenweg 2  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Telefon 02247/916208  
Email: [Franz-Lohre@t-online.de](mailto:Franz-Lohre@t-online.de)  
StNr. 220/5148/4195

Gemeinde Ruppichteroth		
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose		
Zusammenfassung		
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Primär	Sekundär
Kosten Hausmeister		104.050 €
Kosten Verwaltungsmitarbeiter		129.067 €
<b>Personalkosten insgesamt</b>		<b>233.117 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	325 €	
Schornsteinreinigung	1.400 €	
Gebäudeversicherung	15.090 €	
Grundsteuer	6.490 €	
bauliche Unterhaltung	183.200 €	
Rückbaukosten/Renovierung	36.800 €	
Miete	243.850 €	
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>487.155 €</b>	<b>0 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	11.000 €	
Miete Gastank	1.330 €	
Unterhaltung Geräte	4.600 €	
GWG	40.250 €	
Geräte <60,00 €	6.650 €	
Nottelefon	8.900 €	
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>72.730 €</b>	<b>0 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude	26.780 €	
kalkul. Abschreibung Einrichtung	1.280 €	
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %	51.945 €	
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %	0 €	
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>80.005 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>639.890 €</b>	<b>233.117 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>873.007 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>13,80 €</b>	
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Primär</b>	<b>Sekundär</b>
Verbrauchsstrom	159.118 €	
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>159.118 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,51 €</b>	
Allgemeinstrom	4.897 €	
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>4.897 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,07 €</b>	
Wärme	105.607 €	
Wasser	32.118 €	
Abwasser	76.902 €	
Abfallentsorgung	20.280 €	
Nebenkosten	30.400 €	
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>265.306 €</b>	
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>5.268</b>	
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>4,19 €</b>	
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>6,77 €</b>	
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>20,57 €</b>	

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Aher Straße 8	Aher Straße 10	Aher Straße 12	In der Ernte 9
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>6.083 €</b>	<b>6.083 €</b>	<b>9.730 €</b>	<b>6.436 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	10 €	10 €	10 €	0 €
Schornsteinreinigung	70 €	70 €	70 €	70 €
Gebäudeversicherung	400 €	400 €	550 €	400 €
Grundsteuer	0 €	0 €	0 €	0 €
bauliche Unterhaltung	12.150 €	12.150 €	48.200 €	11.000 €
Rückbaukosten/Renovierung	0 €	0 €	0 €	0 €
Miete	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>12.630 €</b>	<b>12.630 €</b>	<b>48.830 €</b>	<b>11.470 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	100 €	100 €	100 €	100 €
Miete Gastank	420 €	420 €	150 €	170 €
Unterhaltung Geräte	100 €	100 €	150 €	100 €
GWG	500 €	500 €	500 €	500 €
Geräte <60,00 €	100 €	100 €	200 €	100 €
Nottelefon	250 €	250 €	250 €	250 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>1.470 €</b>	<b>1.470 €</b>	<b>1.350 €</b>	<b>1.220 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude	3.244 €	3.244 €	3.330 €	3.252 €
kalkul. Abschreibung Einrichtung				
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %	1.053 €	1.845 €	1.957 €	637 €
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>4.297 €</b>	<b>5.089 €</b>	<b>5.287 €</b>	<b>3.889 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>24.480 €</b>	<b>25.272 €</b>	<b>65.197 €</b>	<b>23.015 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>24.480 €</b>	<b>25.272 €</b>	<b>65.197 €</b>	<b>23.015 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>137</b>	<b>137</b>	<b>220</b>	<b>145</b>
<b>Grundkosten Monat/m²/Objekt</b>	<b>14,83 €</b>	<b>15,31 €</b>	<b>24,70 €</b>	<b>13,18 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Aher Straße 8</b>	<b>Aher Straße 10</b>	<b>Aher Straße 12</b>	<b>In der Ernte 9</b>
Verbrauchsstrom	4.188	4.537	6.282	4.537
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>4.188 €</b>	<b>4.537 €</b>	<b>6.282 €</b>	<b>4.537 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>137</b>	<b>137</b>	<b>220</b>	<b>145</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>2,53 €</b>	<b>2,75 €</b>	<b>2,38 €</b>	<b>2,59 €</b>
Allgemeinstrom	135 €	146 €	203 €	146 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>135 €</b>	<b>146 €</b>	<b>203 €</b>	<b>146 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>137</b>	<b>137</b>	<b>220</b>	<b>145</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>0,08 €</b>	<b>0,08 €</b>	<b>0,07 €</b>	<b>0,08 €</b>
Wärme	3.698 €	4.006 €	5.547 €	4.006 €
Wasser	1.047 €	1.135 €	1.571 €	1.135 €
Abwasser	2.647 €	2.850 €	3.762 €	2.724 €
Abfallentsorgung	1.000 €	1.000 €	1.290 €	690 €
Nebenkosten	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>8.393 €</b>	<b>8.991 €</b>	<b>12.170 €</b>	<b>8.555 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>137</b>	<b>137</b>	<b>220</b>	<b>145</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m²/Objekt</b>	<b>5,08 €</b>	<b>5,45 €</b>	<b>4,61 €</b>	<b>4,90 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>7,69 €</b>	<b>8,28 €</b>	<b>7,06 €</b>	<b>7,57 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>22,52 €</b>	<b>23,59 €</b>	<b>31,76 €</b>	<b>20,75 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	In der Ernte 11	Oelerother Str. 1	Oelerother Str. 2	Oelerother Str.14a
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>6.436 €</b>	<b>6.474 €</b>	<b>9.490 €</b>	<b>3.093 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	0 €	10 €	10 €	0 €
Schornsteinreinigung	70 €	100 €	120 €	0 €
Gebäudeversicherung	400 €	400 €	750 €	20 €
Grundsteuer	0 €	300 €	280 €	0 €
bauliche Unterhaltung	11.000 €	1.250 €	2.500 €	1.000 €
Rückbaukosten/Renovierung	0 €	1.000 €	1.000 €	500 €
Miete	0 €	10.300 €	24.000 €	4.550 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>11.470 €</b>	<b>13.360 €</b>	<b>28.660 €</b>	<b>6.070 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	100 €	200 €	500 €	50 €
Miete Gastank	170 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	100 €	50 €	150 €	50 €
GWG	750 €	500 €	500 €	250 €
Geräte <60,00 €	100 €	100 €	200 €	50 €
Nottelefon	250 €	250 €	250 €	250 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>1.470 €</b>	<b>1.100 €</b>	<b>1.600 €</b>	<b>650 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude	3.252 €			
kalkul. Abschreibung Einrichtung			893 €	
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %	997 €			
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>4.249 €</b>	<b>0 €</b>	<b>893 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>23.625 €</b>	<b>20.934 €</b>	<b>40.643 €</b>	<b>9.813 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>23.625 €</b>	<b>20.934 €</b>	<b>40.643 €</b>	<b>9.813 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>145</b>	<b>146</b>	<b>214</b>	<b>70</b>
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>13,53 €</b>	<b>11,92 €</b>	<b>15,79 €</b>	<b>11,69 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>In der Ernte 11</b>	<b>Oelerother Str. 1</b>	<b>Oelerother Str. 2</b>	<b>Oelerother Str.14a</b>
Verbrauchsstrom	4.886	4.537	5.584	2.195
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>4.886 €</b>	<b>4.537 €</b>	<b>5.584 €</b>	<b>2.195 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>145</b>	<b>146</b>	<b>214</b>	<b>70</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,79 €</b>	<b>2,58 €</b>	<b>2,16 €</b>	<b>2,61 €</b>
Allgemeinstrom	158 €	146 €	180 €	56 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>158 €</b>	<b>146 €</b>	<b>180 €</b>	<b>56 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>145</b>	<b>146</b>	<b>214</b>	<b>70</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,09 €</b>	<b>0,08 €</b>	<b>0,06 €</b>	<b>0,06 €</b>
Wärme	4.315 €	4.006 €	4.931 €	0 €
Wasser	1.222 €	1.135 €	1.396 €	0 €
Abwasser	2.927 €	2.636 €	3.244 €	0 €
Abfallentsorgung	690 €	1.020 €	1.150 €	0 €
Nebenkosten	0 €	0 €	0 €	2.600 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>9.153 €</b>	<b>8.797 €</b>	<b>10.722 €</b>	<b>2.600 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>145</b>	<b>146</b>	<b>214</b>	<b>70</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>5,24 €</b>	<b>5,01 €</b>	<b>4,16 €</b>	<b>3,09 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>8,12 €</b>	<b>7,67 €</b>	<b>6,38 €</b>	<b>5,76 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>21,65 €</b>	<b>19,59 €</b>	<b>22,17 €</b>	<b>17,45 €</b>



Gemeinde Ruppichterath				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Oelerother Str. 16	Köttinger Weg 6	Hauptstraße 25	Kirchstraße 2
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>8.347 €</b>	<b>3.350 €</b>	<b>18.108 €</b>	<b>5.063 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	0 €	15 €	15 €	40 €
Schornsteinreinigung	0 €	100 €	150 €	50 €
Gebäudeversicherung	60 €	250 €	2.300 €	600 €
Grundsteuer	0 €	170 €	1.350 €	140 €
bauliche Unterhaltung	2.000 €	1.500 €	9.450 €	2.100 €
Rückbaukosten/Renovierung	1.000 €	1.000 €	10.000 €	0 €
Miete	12.600 €	4.450 €	41.150 €	7.700 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>15.660 €</b>	<b>7.485 €</b>	<b>64.415 €</b>	<b>10.630 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	100 €	100 €	1.000 €	200 €
Miete Gastank	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	250 €	50 €	500 €	50 €
GWG	750 €	500 €	1.000 €	250 €
Geräte <60,00 €	300 €	50 €	400 €	100 €
Notteléfono	250 €	250 €	250 €	250 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>1.650 €</b>	<b>950 €</b>	<b>3.150 €</b>	<b>850 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude				
kalkul. Abschreibung Einrichtung				
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %				
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>25.657 €</b>	<b>11.785 €</b>	<b>85.673 €</b>	<b>16.543 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>25.657 €</b>	<b>11.785 €</b>	<b>85.673 €</b>	<b>16.543 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>189</b>	<b>76</b>	<b>409</b>	<b>114</b>
<b>Grundkosten Monat/m²/Objekt</b>	<b>11,33 €</b>	<b>12,97 €</b>	<b>17,44 €</b>	<b>12,04 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Oelerother Str. 16</b>	<b>Köttinger Weg 6</b>	<b>Hauptstraße 25</b>	<b>Kirchstraße 2</b>
Verbrauchsstrom	7.025	1.745	11.518	3.141
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>7.025 €</b>	<b>1.745 €</b>	<b>11.518 €</b>	<b>3.141 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>189</b>	<b>76</b>	<b>409</b>	<b>114</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>3,10 €</b>	<b>1,92 €</b>	<b>2,34 €</b>	<b>2,28 €</b>
Allgemeinstrom	180 €	56 €	372 €	101 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>180 €</b>	<b>56 €</b>	<b>372 €</b>	<b>101 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>189</b>	<b>76</b>	<b>409</b>	<b>114</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>0,07 €</b>	<b>0,06 €</b>	<b>0,07 €</b>	<b>0,07 €</b>
Wärme	0 €	1.541 €	10.170 €	2.774 €
Wasser	0 €	436 €	2.880 €	785 €
Abwasser	0 €	1.133 €	6.883 €	1.871 €
Abfallentsorgung	0 €	320 €	1.450 €	300 €
Nebenkosten	7.800 €	0 €	0 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>7.800 €</b>	<b>3.430 €</b>	<b>21.384 €</b>	<b>5.731 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>189</b>	<b>76</b>	<b>409</b>	<b>114</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m²/Objekt</b>	<b>3,44 €</b>	<b>3,77 €</b>	<b>4,35 €</b>	<b>4,17 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>6,61 €</b>	<b>5,75 €</b>	<b>6,76 €</b>	<b>6,52 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>17,94 €</b>	<b>18,72 €</b>	<b>24,20 €</b>	<b>18,56 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Mucher Straße 13	Zum Sperber 7	Aher Straße 13 (Whg)	Aher Straße 15
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>14.094 €</b>	<b>5.774 €</b>	<b>1.793 €</b>	<b>5.445 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	60 €	10 €	0 €	0 €
Schornsteinreinigung	150 €	0 €	0 €	0 €
Gebäudeversicherung	100 €	300 €	20 €	30 €
Grundsteuer	0 €	80 €	0 €	0 €
bauliche Unterhaltung	19.400 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Rückbaukosten/Renovierung	5.000 €	1.000 €	200 €	1.000 €
Miete	0 €	8.500 €	2.800 €	7.700 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>24.710 €</b>	<b>10.890 €</b>	<b>4.020 €</b>	<b>9.730 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.000 €	100 €	50 €	50 €
Miete Gastank	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	500 €	100 €	50 €	50 €
GWG	1.000 €	500 €	250 €	250 €
Geräte <60,00 €	400 €	100 €	50 €	100 €
Nottelefon	250 €	250 €	250 €	250 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>3.150 €</b>	<b>1.050 €</b>	<b>650 €</b>	<b>700 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude				
kalkul. Abschreibung Einrichtung				
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %				
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>41.954 €</b>	<b>17.714 €</b>	<b>6.463 €</b>	<b>15.875 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>41.954 €</b>	<b>17.714 €</b>	<b>6.463 €</b>	<b>15.875 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>319</b>	<b>130</b>	<b>41</b>	<b>123</b>
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>10,97 €</b>	<b>11,31 €</b>	<b>13,28 €</b>	<b>10,75 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Mucher Straße 13</b>	<b>Zum Sperber 7</b>	<b>Aher Straße 13 (Whg)</b>	<b>Aher Straße 15</b>
Verbrauchsstrom	6.282	6.147	1.756	4.391
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>6.282 €</b>	<b>6.147 €</b>	<b>1.756 €</b>	<b>4.391 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>319</b>	<b>130</b>	<b>41</b>	<b>123</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>1,64 €</b>	<b>3,92 €</b>	<b>3,61 €</b>	<b>2,97 €</b>
Allgemeinstrom	203 €	158 €	45 €	113 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>203 €</b>	<b>158 €</b>	<b>45 €</b>	<b>113 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>319</b>	<b>130</b>	<b>41</b>	<b>123</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,05 €</b>	<b>0,10 €</b>	<b>0,09 €</b>	<b>0,07 €</b>
Wärme	5.547 €	3.054 €	0 €	0 €
Wasser	1.571 €	1.222 €	0 €	0 €
Abwasser	4.286 €	2.901 €	0 €	0 €
Abfallentsorgung	1.500 €	780 €	0 €	0 €
Nebenkosten	0 €	0 €	2.000 €	4.500 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>12.904 €</b>	<b>7.956 €</b>	<b>2.000 €</b>	<b>4.500 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>319</b>	<b>130</b>	<b>41</b>	<b>123</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>3,37 €</b>	<b>5,08 €</b>	<b>4,11 €</b>	<b>3,04 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>5,06 €</b>	<b>9,10 €</b>	<b>7,81 €</b>	<b>6,08 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>16,03 €</b>	<b>20,41 €</b>	<b>21,09 €</b>	<b>16,83 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Rose 42 (Whg)	Gartenstraße 5 (Whg)	Bergstraße 25	Jünkersfeld 5
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>6.831 €</b>	<b>5.130 €</b>	<b>4.589 €</b>	<b>9.450 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	0 €	0 €	15 €	20 €
Schornsteinreinigung	0 €	0 €	80 €	100 €
Gebäudeversicherung	50 €	50 €	400 €	600 €
Grundsteuer	0 €	0 €	140 €	550 €
bauliche Unterhaltung	1.000 €	500 €	9.500 €	16.500 €
Rückbaukosten/Renovierung	500 €	500 €	0 €	0 €
Miete	10.150 €	7.550 €	0 €	0 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>11.700 €</b>	<b>8.600 €</b>	<b>10.135 €</b>	<b>17.770 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	50 €	50 €	150 €	250 €
Miete Gastank	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	50 €	50 €	100 €	200 €
GWG	250 €	250 €	250 €	1.000 €
Geräte <60,00 €	50 €	50 €	100 €	200 €
Nottelefon	250 €	250 €	400 €	400 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>650 €</b>	<b>650 €</b>	<b>1.000 €</b>	<b>2.050 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude			2.383 €	1.211 €
kalkul. Abschreibung Einrichtung				
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %			8.745 €	12.670 €
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>11.129 €</b>	<b>13.881 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>19.181 €</b>	<b>14.380 €</b>	<b>26.853 €</b>	<b>43.151 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>19.181 €</b>	<b>14.380 €</b>	<b>26.853 €</b>	<b>43.151 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>154</b>	<b>116</b>	<b>104</b>	<b>214</b>
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>10,35 €</b>	<b>10,33 €</b>	<b>21,57 €</b>	<b>16,83 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Rose 42 (Whg)</b>	<b>Gartenstraße 5 (Whg)</b>	<b>Bergstraße 25</b>	<b>Jünkersfeld 5</b>
Verbrauchsstrom	5.269	4.391	3.141	5.933
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>5.269 €</b>	<b>4.391 €</b>	<b>3.141 €</b>	<b>5.933 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>154</b>	<b>116</b>	<b>104</b>	<b>214</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,84 €</b>	<b>3,15 €</b>	<b>2,52 €</b>	<b>2,31 €</b>
Allgemeinstrom	135 €	113 €	101 €	191 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>135 €</b>	<b>113 €</b>	<b>101 €</b>	<b>191 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>154</b>	<b>116</b>	<b>104</b>	<b>214</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,07 €</b>	<b>0,08 €</b>	<b>0,08 €</b>	<b>0,07 €</b>
Wärme	0 €	0 €	2.774 €	5.239 €
Wasser	0 €	0 €	785 €	1.484 €
Abwasser	0 €	0 €	1.845 €	3.447 €
Abfallentsorgung	0 €	0 €	320 €	1.390 €
Nebenkosten	4.000 €	4.000 €	0 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>4.000 €</b>	<b>4.000 €</b>	<b>5.724 €</b>	<b>11.560 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>154</b>	<b>116</b>	<b>104</b>	<b>214</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,15 €</b>	<b>2,87 €</b>	<b>4,59 €</b>	<b>4,51 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>5,06 €</b>	<b>6,10 €</b>	<b>7,19 €</b>	<b>6,89 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>15,41 €</b>	<b>16,43 €</b>	<b>28,76 €</b>	<b>23,72 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Auf dem Gleichen 6	Etzenbacher Weg 4	Am Südhang 47	Am Südhang 49
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>10.626 €</b>	<b>7.629 €</b>	<b>1.931 €</b>	<b>10.814 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	10 €	10 €	5 €	15 €
Schornsteinreinigung	100 €	100 €	0 €	0 €
Gebäudeversicherung	700 €	700 €	300 €	600 €
Grundsteuer	290 €	500 €	220 €	500 €
bauliche Unterhaltung	6.500 €	4.000 €	600 €	1.400 €
Rückbaukosten/Renovierung	0 €	0 €	500 €	2.000 €
Miete	0 €	0 €	6.600 €	15.000 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>7.600 €</b>	<b>5.310 €</b>	<b>8.225 €</b>	<b>19.515 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	300 €	250 €	100 €	500 €
Miete Gastank	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	200 €	200 €	50 €	200 €
GWG	750 €	500 €	250 €	750 €
Geräte <60,00 €	400 €	200 €	50 €	200 €
Nottelefon	400 €	400 €	250 €	250 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>2.050 €</b>	<b>1.550 €</b>	<b>700 €</b>	<b>1.900 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude	3.190 €	3.673 €		
kalkul. Abschreibung Einrichtung				
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %	11.375 €	12.665 €		
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>14.565 €</b>	<b>16.339 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>34.841 €</b>	<b>30.827 €</b>	<b>10.856 €</b>	<b>32.229 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>34.841 €</b>	<b>30.827 €</b>	<b>10.856 €</b>	<b>32.229 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>240</b>	<b>172</b>	<b>44</b>	<b>244</b>
<b>Grundkosten Monat/m²/Objekt</b>	<b>12,09 €</b>	<b>14,90 €</b>	<b>20,73 €</b>	<b>10,98 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Auf dem Gleichen 6</b>	<b>Etzenbacher Weg 4</b>	<b>Am Südhang 47</b>	<b>Am Südhang 49</b>
Verbrauchsstrom	6.980	6.631	1.047	6.980
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>6.980 €</b>	<b>6.631 €</b>	<b>1.047 €</b>	<b>6.980 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>240</b>	<b>172</b>	<b>44</b>	<b>244</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>2,42 €</b>	<b>3,20 €</b>	<b>1,99 €</b>	<b>2,38 €</b>
Allgemeinstrom	225 €	214 €	34 €	225 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>225 €</b>	<b>214 €</b>	<b>34 €</b>	<b>225 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>240</b>	<b>172</b>	<b>44</b>	<b>244</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m²/Objekt</b>	<b>0,07 €</b>	<b>0,10 €</b>	<b>0,06 €</b>	<b>0,07 €</b>
Wärme	6.164 €	5.855 €	925 €	6.164 €
Wasser	1.746 €	1.658 €	262 €	1.746 €
Abwasser	4.136 €	3.911 €	669 €	4.194 €
Abfallentsorgung	880 €	970 €	1.700 €	1.250 €
Nebenkosten	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>12.925 €</b>	<b>12.394 €</b>	<b>3.555 €</b>	<b>13.353 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m²</b>	<b>240</b>	<b>172</b>	<b>44</b>	<b>244</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m²/Objekt</b>	<b>4,48 €</b>	<b>5,99 €</b>	<b>6,78 €</b>	<b>4,55 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>6,97 €</b>	<b>9,29 €</b>	<b>8,83 €</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m²</b>	<b>19,06 €</b>	<b>24,19 €</b>	<b>29,56 €</b>	<b>17,98 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth				
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose				
Einzelobjekte				
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Köttinger Hecke 4 (Whg 9)	Köttinger Hecke 4 (Whg 18)	Velken 56	Auf der Hohen Fuhr 8
Kosten Hausmeister				
Kosten Verwaltungsmitarbeiter				
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>1.571 €</b>	<b>2.367 €</b>	<b>11.960 €</b>	<b>13.048 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	0 €	0 €	0 €	10 €
Schornsteinreinigung	0 €	0 €	0 €	0 €
Gebäudeversicherung	20 €	20 €	1.450 €	700 €
Grundsteuer	0 €	0 €	380 €	750 €
bauliche Unterhaltung	500 €	500 €	1.000 €	2.000 €
Rückbaukosten/Renovierung	200 €	200 €	3.000 €	2.000 €
Miete	3.800 €	3.550 €	25.350 €	17.250 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>4.520 €</b>	<b>4.270 €</b>	<b>31.180 €</b>	<b>22.710 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	0 €	0 €	1.500 €	1.500 €
Miete Gastank	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	50 €	50 €	500 €	300 €
GWG	250 €	250 €	1.000 €	1.000 €
Geräte <60,00 €	50 €	50 €	400 €	400 €
Nottелефон	400 €	400 €	400 €	400 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>750 €</b>	<b>750 €</b>	<b>3.800 €</b>	<b>3.600 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude				
kalkul. Abschreibung Einrichtung				387 €
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %				
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %				
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>387 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.841 €</b>	<b>7.387 €</b>	<b>46.940 €</b>	<b>39.745 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>6.841 €</b>	<b>7.387 €</b>	<b>46.940 €</b>	<b>39.745 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>36</b>	<b>54</b>	<b>270</b>	<b>295</b>
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>16,05 €</b>	<b>11,50 €</b>	<b>14,47 €</b>	<b>11,23 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Köttinger Hecke 4 (Whg 9)</b>	<b>Köttinger Hecke 4 (Whg 18)</b>	<b>Velken 56</b>	<b>Auf der Hohen Fuhr 8</b>
Verbrauchsstrom	1.756	439	10.470	6.980
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>1.756 €</b>	<b>439 €</b>	<b>10.470 €</b>	<b>6.980 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>36</b>	<b>54</b>	<b>270</b>	<b>295</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>4,12 €</b>	<b>0,68 €</b>	<b>3,22 €</b>	<b>1,97 €</b>
Allgemeinstrom	45 €	11 €	338 €	225 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>45 €</b>	<b>11 €</b>	<b>338 €</b>	<b>225 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>36</b>	<b>54</b>	<b>270</b>	<b>295</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,10 €</b>	<b>0,01 €</b>	<b>0,10 €</b>	<b>0,06 €</b>
Wärme	0 €	0 €	2.702 €	6.164 €
Wasser	0 €	0 €	2.618 €	1.746 €
Abwasser	0 €	0 €	6.083 €	4.209 €
Abfallentsorgung	0 €	0 €	0 €	880 €
Nebenkosten	2.000 €	1.500 €	0 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>2.000 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>11.403 €</b>	<b>12.998 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>36</b>	<b>54</b>	<b>270</b>	<b>295</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>4,69 €</b>	<b>2,33 €</b>	<b>3,51 €</b>	<b>3,67 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>8,91 €</b>	<b>3,02 €</b>	<b>6,83 €</b>	<b>5,70 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>24,96 €</b>	<b>14,52 €</b>	<b>21,30 €</b>	<b>16,93 €</b>

Gemeinde Ruppichteroth		
Gebührenbedarfsberechnung/Betriebsabrechnungsbogen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose		
Einzelobjekte		
Betriebsabrechnungsbogen Grundkosten	Köttinger Hecke 4 (Whg 32)	In der Schleeharth 7a + 7b
Kosten Hausmeister		
Kosten Verwaltungsmitarbeiter		
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<b>3.261 €</b>	<b>28.111 €</b>
Straßenreinigung und Winterdienst	0 €	50 €
Schornsteinreinigung	0 €	0 €
Gebäudeversicherung	20 €	2.500 €
Grundsteuer	0 €	840 €
bauliche Unterhaltung	500 €	2.000 €
Rückbaukosten/Renovierung	200 €	6.000 €
Miete	4.200 €	26.650 €
<b>Objektbezogene Gebäudekosten</b>	<b>4.920 €</b>	<b>38.040 €</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	0 €	2.500 €
Miete Gastank	0 €	0 €
Unterhaltung Geräte	50 €	250 €
GWG	250 €	25.000 €
Geräte <60,00 €	50 €	2.000 €
Nottelefon	400 €	300 €
<b>objektbezogene Sachkosten</b>	<b>750 €</b>	<b>30.050 €</b>
kalkul. Abschreibung Gebäude		
kalkul. Abschreibung Einrichtung		
Kalkul. Verzinsung Geb./Grdst 6,5 %		
Kalkul. Verzinsung Einricht. 6,5 %		
<b>kalkulatorische Kosten</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>8.931 €</b>	<b>96.201 €</b>
<b>gebührenrelevante Kosten</b>	<b>8.931 €</b>	<b>96.201 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>74</b>	<b>635</b>
<b>Grundkosten Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>10,09 €</b>	<b>12,61 €</b>
<b>Betriebsabrechnungsbogen Verbrauchskosten</b>	<b>Köttinger Hecke 4 (Whg 32)</b>	<b>In der Schleeharth 7a + 7b</b>
Verbrauchsstrom	2.195	18.149
<b>Verbrauchsstrom insgesamt</b>	<b>2.195 €</b>	<b>18.149 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>74</b>	<b>635</b>
<b>Verbrauchsstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,48 €</b>	<b>2,38 €</b>
Allgemeinstrom	56 €	585 €
<b>Allgemeinstrom insgesamt</b>	<b>56 €</b>	<b>585 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>74</b>	<b>635</b>
<b>Allgemeinstrom Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>0,06 €</b>	<b>0,07 €</b>
Wärme	0 €	16.025 €
Wasser	0 €	4.538 €
Abwasser	0 €	10.544 €
Abfallentsorgung	0 €	1.700 €
Nebenkosten	2.000 €	0 €
<b>sonstige Verbrauchskosten insges.</b>	<b>2.000 €</b>	<b>32.808 €</b>
<b>Wohnfläche insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>74</b>	<b>635</b>
<b>sonst. Verbrauchsk. Monat/m<sup>2</sup>/Objekt</b>	<b>2,26 €</b>	<b>4,30 €</b>
<b>Verbrauchskosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>4,80 €</b>	<b>6,75 €</b>
<b>Kosten insgesamt/Monat/m<sup>2</sup></b>	<b>14,89 €</b>	<b>19,36 €</b>

## Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung für Übergangswohnungen/-heime der Gemeinde Ruppichter Roth

Objekt	RBW 31.12.2016 Gebäude	BW Grundstücke 31.12.2016	RBW Objekt 31.12.2016 insgesamt	Sonderposten Wert 31.12.2016	verzinsbarer Anteil	Zinsen 2017
Ahe, Aher Straße 8	95.551,00 €	16.200,00 €	111.751,00 €	-	16.200,00 €	1.053,00 €
Ahe, Aher Straße 10	95.551,00 €	28.380,00 €	123.931,00 €	-	28.380,00 €	1.844,70 €
Ahe, Aher Straße 12	64.441,00 €	20.720,00 €	85.161,00 €	-	30.112,00 €	1.957,28 €
Harth, In der Ernte 9	98.511,00 €	9.800,00 €	108.311,00 €	-	9.800,00 €	637,00 €
Harth, In der Ernte 11	98.511,00 €	15.344,00 €	113.855,00 €	-	15.344,00 €	997,36 €
Schönenberg, Bergstraße 25	56.946,00 €	77.596,84 €	134.542,84 €	-	134.542,84 €	8.745,28 €
Jünkersfeld 5	46.979,00 €	147.945,09 €	194.924,09 €	-	194.924,09 €	12.670,07 €
Schönenberg, Auf dem Gleichen 6	123.971,00 €	51.036,31 €	175.007,31 €	-	175.007,31 €	11.375,48 €
Schönenberg, Ezenbacher Weg 4	145.513,00 €	49.335,98 €	194.848,98 €	-	194.848,98 €	12.665,18 €
	825.974,00 €	416.358,22 €	1.242.332,22 €	-	799.159,22 €	<b>51.945,35 €</b>

Zinssatz: 6,50%

Den Einrichtungsgegenständen (Küchen) in den Objekten Oelerother Straße 2 und auf der Hohen Fuhr 8 stehen in Höhe der Anschaffungskosten Sonderposten gegenüber, die als Abzugskapital anzusetzen sind. Ein verzinsbarer Anteil ist damit nicht vorhanden.

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten für Übergangswohnungen/-heime der Gemeinde Ruppichteroth

Ermittlung Afa 2017 n. WBZW für Gebäude												
Aktivdatum	Normal-Afa	kum Anschwert	Beginn Buchwert 01.01.2016	Afa 2016	Buchwert 31.12.2016	WBZW Aktivierung	kumulierte Afa nach WBZW <1.1.2017	WBZW 1.1.2017	Index Aktivierungs-jahr	Index 2016	Quotient	Afa 2017 nach WBZW
Aher Straße 8	31.12.2007	120.121,00 €	98.281,00 €	-2.730,00 €	98.551,00 €	142.753,86 €	-29.199,41 €	113.554,45 €	95,4	113,4	1,19	-3.244,38
Aher, Aher Straße 10	31.12.2007	120.121,00 €	98.281,00 €	-2.730,00 €	98.551,00 €	142.753,86 €	-29.199,41 €	113.554,45 €	95,4	113,4	1,19	-3.244,38
Aher, Aher Straße 12	31.12.2007	89.658,00 €	67.243,00 €	-2.802,00 €	64.441,00 €	106.551,11 €	-29.968,32 €	76.582,79 €	95,4	113,4	1,19	-3.329,94
Harth, In der Ernte 9	31.12.2007	123.136,00 €	101.247,00 €	-2.736,00 €	98.511,00 €	146.336,94 €	-29.264,77 €	117.072,17 €	95,4	113,4	1,19	-3.251,51
Harth, In der Ernte 11	31.12.2007	123.136,00 €	101.247,00 €	-2.736,00 €	98.511,00 €	146.336,94 €	-29.264,77 €	117.072,17 €	95,4	113,4	1,19	-3.251,51
Schönenberg, Bergstraße 25	01.02.2016	59.113,59 €	59.113,59 €	-2.167,59 €	56.946,00 €	59.573,36 €	-2.184,45 €	57.388,91 €	112,5	113,4	1,01	-2.383,39
Jünkersfeld 5	01.02.2016	48.081,27 €	48.081,27 €	-1.102,27 €	46.979,00 €	48.455,24 €	-1.110,84 €	47.344,39 €	112,5	113,4	1,01	-1.211,35
Schönenberg, Auf dem Gleichen 6	01.03.2016	126.608,27 €	126.608,27 €	-2.637,27 €	123.971,00 €	127.593,00 €	-2.657,78 €	124.935,22 €	112,5	113,4	1,01	-3.189,62
Schönenberg, Etzenbacher Weg 4	01.07.2016	147.354,52 €	147.354,52 €	-1.841,52 €	145.513,00 €	146.933,32 €	-1.836,26 €	145.097,07 €	113,7	113,4	1,00	-3.673,47
											Afa n. WBZW 2017	-26.779,55

Ermittlung Afa 2017 n. WBZW für Einrichtung												
Aktivdatum	Normal-Afa	kum Anschwert	Beginn Buchwert 01.01.2016	Afa 2016	Buchwert 31.12.2016	WBZW Aktivierung	kumulierte Afa nach WBZW <1.1.2017	WBZW 1.1.2017	Index Aktivierungs-jahr	Index 2016	Quotient	Afa 2017 nach WBZW
Oelerother Straße 2 (Küche Amsterdam)	23.01.2015	3.660,00 €	3.355,00 €	-366,00 €	2.989,00 €	3.681,28 €	-674,50 €	3.006,38 €	103,2	103,8	1,01	-368,13
Oelerother Straße 2 (Küche Wellmann)	23.01.2015	5.220,00 €	4.785,00 €	-522,00 €	4.263,00 €	5.250,35 €	-962,56 €	4.287,78 €	103,2	103,8	1,01	-525,03
Auf der Hohen Fuhr 8 (Küche EG)	07.03.2016	1.600,00 €	1.600,00 €	-150,00 €	1.450,00 €	1.600,00 €	-150,00 €	1.450,00 €	103,8	103,8	1,00	-200,00
Auf der Hohen Fuhr 8 (Küche DG)	07.03.2016	1.500,00 €	1.500,00 €	-140,63 €	1.359,38 €	1.500,00 €	-140,63 €	1.359,38 €	103,8	103,8	1,00	-187,00



# ENTWURF

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth**

vom .....

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am ..... folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Ruppichteroth nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 20,57 Euro. Davon entfallen auf die Kosten für den Verbrauchsstrom (Haushaltsstrom) 2,51 Euro und auf die Kosten für den Allgemestrom (Außenbeleuchtung, Treppenhausbeleuchtung, Kellerbeleuchtung) 0,07 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche einer Unterkunft durch deren gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Werden mehrere Personen in einen Raum bzw. eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese dann als Gesamtschildner, wenn sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten vom 04.09.1973, die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Ruppichteroth, Hambuchen 18, vom 04.05.1979 und die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.03.1995 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth**

**vorhandene Unterkünfte (Stand: 25.04.2017)**

Ahe, Aher Straße 8  
Ahe, Aher Straße 10  
Ahe, Aher Straße 12  
Harth, In der Ernte 9  
Harth, In der Ernte 11  
Jünkersfeld, Jünkersfeld 5  
Schönenberg, Bergstraße 25  
Schönenberg, Auf dem Gleichen 6  
Schönenberg, Etzenbacher Weg 4  
Ahe, Aher Straße 13 (EG)  
Ahe, Aher Straße 15  
Oeleroth, Oeleroth Straße 1  
Oeleroth, Oeleroth Straße 2  
Oeleroth, Oeleroth Straße 14a  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (EG)  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (1. OG)  
Oeleroth, Oeleroth Straße 16 (2. OG)  
Rose, Rose 42  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 9)  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 18)  
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 32)  
Ruppichteroth, Köttinger Weg 6  
Ruppichteroth, Mucher Straße 13  
Ruppichteroth, Zum Sperber 7  
Schönenberg, Auf der Hohen Fuhr 8  
Velken, Velken 56  
Winterscheid, Am Südhang 47  
Winterscheid, Am Südhang 49  
Winterscheid, Gartenstraße 5 (EG)  
Winterscheid, Hauptstraße 25  
Winterscheid, Kirchstraße 2  
Ruppichteroth, In der Schleeharth 7a  
Ruppichteroth, In der Schleeharth 7b